

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Agronomen Hermann K [REDACTED] in M [REDACTED], Z [REDACTED]-
Straße [REDACTED] /b. V [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister des Innern in Düsseldorf,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat in der Sitzung vom 3. Juli 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundes-
richter Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Köln vom
2. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche nach den
§§ 160, 161 BEG wegen Gesundheitsschadens geltend. Sein

ulung

Anspruch ist sowohl durch die Entschädigungsbehörde als auch durch die Urteile der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts in Köln vom 5. März 1956 und des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Köln vom 2. Mai 1957 abgelehnt worden. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers; diese ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Gemäß § 219 Abs 2 Nr 1 BEG ist die Revision zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Diese Voraussetzung liegt entgegen der Meinung des Klägers nicht vor. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG, also am 1. Oktober 1953, Staatsangehöriger des Staates Israel gewesen sei und dieser Staat nach dem Abkommen vom 10. September 1952 von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhalte. Der Kläger greift in seiner sofortigen Beschwerde die Feststellung des Berufungsgerichts, er sei am 1. Oktober 1953 Angehöriger des Staates Israel gewesen, unter Vorlage eidesstattlicher Versicherungen an. Hiermit kann er jedoch im Beschwerdeverfahren nicht gehört werden. Die Vorschrift des § 164 BEG gibt in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung keinen Anlaß zu Zweifeln. Ob der Kläger am 1. Oktober 1953 Angehöriger des israelischen Staates gewesen ist, ist im Regelfall eine tatsächliche und keine Rechtsfrage, geschweige denn eine solche von grundsätzlicher Bedeutung. Das Oberlandesge-

- 3 -

richt ist zu seiner Feststellung, daß der Kläger die israelische Staatsbürgerschaft am 1. Oktober 1953 gehabt habe, aufgrund tatsächlicher Erwägungen, insbesondere aufgrund des Inhalts des israelischen Passes des Klägers, gekommen.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision zu verneinen, sodaß das Berufungsgericht mit Recht dieses Rechtsmittel nicht zugelassen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs 1 BEG.

Schmidt Ascher v. Werner Maaß Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)